



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 726/80

URTEIL

in der Familiensache

Verkündet am

7. Juli 1982

Ernst

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Gerda Maria Terese R[REDACTED] geb. L[REDACTED], F[REDACTED]
Straße [REDACTED], H[REDACTED],

Antragsgegnerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ernst August R[REDACTED], Ro[REDACTED]allee [REDACTED], H[REDACTED],

Antragsteller und Revisions-
beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1982 durch die
Richter Dr. Seidl, Portmann, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Antragsgegnerin wird
das Urteil des Hanseatischen Oberlandes-
gericht im Hamburg, 2. Familiensenat, vom
29. Juli 1980 aufgehoben, soweit der
Berufung des Antragstellers gegen das Ur-
teil des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung
264 (Familiengericht), vom 9. Januar 1980
stattgegeben worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 28. August 1975 die Ehe ge-
schlossen; der Ehemann (Antragsteller) war damals 64 Jahre
und die Ehefrau (Antragsgegnerin) 60 Jahre alt. Im Sommer
1976 ist der Ehemann aus der Ehewohnung ausgezogen. Eine
von ihm am 30. April 1976 eingereichte, auf Verschulden
der Ehefrau gestützte Scheidungsklage hat das Landgericht
Hamburg durch ein am 9. März 1977 rechtskräftig gewordenes
Urteil abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf den am 16. Februar 1979 zugestellten Antrag des Ehemanns hat das Amtsgericht Hamburg mit Verbundurteil vom 9. Januar 1980 die Ehe geschieden und den Antragsteller verurteilt, an die Antragsgegnerin einen nachehelichen Unterhalt von monatlich 502,35 DM zu zahlen. Auf die Berufung des Ehemannes hat das Oberlandesgericht den Unterhaltsbetrag auf monatlich 300,-- DM herabgesetzt. Mit der - zugelassenen - Revision erstrebt die Ehefrau die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Wie zwischen den Parteien nicht streitig ist, kann die Ehefrau nach den § 1569, 1571 Nr. 1 und 1577 Abs. 1 BGB nachehelichen Unterhalt beanspruchen, weil sie nur eine Altersrente in Höhe von 483,81 DM im Monat erhält, von ihr wegen ihres Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann und sie daher ohne Unterhaltsleistungen des Ehemannes auf Sozialhilfe angewiesen bliebe.

2. Zur Bemessung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau hat das Berufungsgericht ausgeführt, dieser sei an sich auf 3/7 der Differenz zwischen den beiderseitigen Nettoeinkünften mit - aufgerundet - 455,-- DM anzunehmen, denn der Altersrente der Ehefrau ständen um 1.061,19 DM höhere Rentenbezüge des Ehemannes gegenüber: Außer Altersrenten in Höhe von 1.345,-- DM müßten ihm 200,-- DM monatlich als Wert für Leistungen zugerechnet werden, die er aufgrund eines mit seinen Kindern geschlossenen Erbaus-einandersetzungsvertrags erlangen könne. Der Unterhaltsanspruch sei jedoch gemäß § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB herabzu-



setzen, weil die Inanspruchnahme des Ehemannes mit mehr als 300,-- DM monatlich wegen der Kürze der Ehedauer grob unbillig erscheine. Die Dauer der Ehe, die bis Zustellung des Scheidungsantrags rechne, sei hier mit 3 Jahren, 5 Monaten und 19 Tagen noch als kurz anzusehen, denn die Parteien hätten nur etwa 10 Monate zusammengelebt und die wirtschaftliche Lage sei weder bei der Ehefrau noch beim Ehemann durch die Ehe wesentlich verändert worden. Die Beurteilung der Ehe als kurz sei auch im Hinblick darauf geboten, daß die Parteien sie erst im Rentenalter geschlossen hätten. Die Herabsetzung auf etwa 2/3 des ohne Anwendung des § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB geschuldeten Unterhalts trage dem Umstand Rechnung, daß es im Hinblick auf die erreichte Dauer dieser Ehe nicht um den Ausschluß des Anspruchs gehen könne und der Ehemann nach der Trennung mehr als 2 Jahre lang 240,-- DM im Monat als Unterhalt gezahlt habe.

3. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang stand.

a) Zutreffend legt das Berufungsgericht der Berechnung der Ehedauer im Sinne des § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Zeit zwischen der Eheschließung und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zugrunde. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteile vom 26. November 1980 - IVb ZR 542/80 - FamRZ 1981, 140, 141, vom 23. Dezember 1981 - IVb ZR 639/80 - FamRZ 1982, 254 und vom 17. März 1982 - IVb ZR 665/80 - FamRZ 1982, 582).

b) Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Ehe von kurzer Dauer gewesen ist, stimmt im Ansatz-



punkt ebenfalls mit der Rechtsprechung des Senats überein (vgl. die zuvor genannten Urteile). Nach dieser ist es jedoch nicht ausgeschlossen, sondern im Interesse der praktischen Handhabung des § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB geboten, die zeitlichen Bereiche zu konkretisieren, innerhalb deren eine Ehe in aller Regel von kurzer oder nicht mehr kurzer Dauer ist (vgl. Senatsurteil vom 26. November 1980 aaO unter 2 d). Demgemäß hat der Senat in der Entscheidung vom 23. Dezember 1981 (aaO unter 3 b) die zeitliche Grenze, über die hinaus eine Ehedauer im Regelfall nicht mehr als kurz anzusehen ist, bei drei Jahren für gegeben erachtet. Mit einer Dauer von 3 Jahren 5 Monaten und 19 Tagen liegt die Ehe der Parteien deutlich über dieser regelmäßig zu beachtenden Zeitgrenze.

c) Die Dauer der Ehe der Parteien könnte nach den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung nur dann gleichwohl noch als kurz beurteilt werden und damit die Anwendung des § 1579 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Betracht kommen, wenn besondere, vom Regelfall abweichende Lebensverhältnisse dies rechtfertigen. Das ist indessen nicht der Fall.

aa) Keine tatsächliche Besonderheit, die die Anwendung der für Regelfälle entwickelten Grundsätze ausschließt, liegt darin, daß die Parteien die - beiderseits zweite - Ehe erst im vorgerückten Lebensalter geschlossen haben. Der Senat hat im Urteil vom 17. März 1982 (aaO) dargelegt, daß kein durchgreifender Grund besteht, für solche Ehen grundsätzlich andere zeitliche Grenzen zu ziehen als bei Ehen, die im jüngeren Alter geschlossen werden. Ein solcher Versuch würde zudem die kaum überzeugend zu lösende weitere Frage aufwerfen, von welchem bei der Eheschließung erreichten Alter der Ehegatten an eine vom Regelfall abweichende Beurteilung eingreifen sollte.



10

bb) Für die Bemessung der Ehedauer als kurz oder nicht mehr kurz fällt auch nicht entscheidend ins Gewicht, daß die Parteien - nur - zehn Monate lang zusammengelebt, danach aber bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages bereits mehrere Jahre getrennt gelebt haben. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1980 (IVb ZR 528/80 FamRZ 1980, 981 = NJW 1980, 2247) dargelegt, daß ein langjähriges Getrenntleben selbst in Fällen, in denen die Ehegatten nur kurz zusammengelebt haben, nicht zu einer Beschränkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1579 Abs. 1 Nr. 1 (oder Nr. 4) führen kann.

cc) Eine zur anderweitigen Beurteilung veranlassende abweichende Lebenssituation der Parteien liegt nicht deswegen vor, weil der Ehemann bereits Ende April 1976 eine Scheidungsklage nach altem Recht eingereicht hatte. Da diese Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist, kommt es weder für die Bemessung der Ehedauer auf die damalige Rechtshängigkeit an noch können aus diesem Verfahren insoweit sonstige für die Ehefrau nachteilige Folgen abgeleitet werden.

dd) Das Berufungsgericht hat für die Beurteilung der Ehedauer als kurz den Umstand erwogen, daß bei beiden Parteien keine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist, sie vielmehr weiterhin die auf ihrer früheren Erwerbstätigkeit beruhenden Altersrenten bezogen haben. Dieser Gesichtspunkt gibt für die zu beurteilende Frage jedoch nichts her, denn es ist bei Altersehen keine Besonderheit, vielmehr die Regel, daß die Parteien bei Eheschließung bereits das Ergebnis ihrer Lebensarbeit erreicht haben und jeweils ihre selbstverdienten Altersruhegelder (weiter) beziehen (vgl. Senatsurteil vom 17. März 1982 aaO). An dieser Einkommens-



lage würde sich auch bei einer wesentlich längeren Ehe-
dauer, als sie im vorliegenden Fall erreicht ist, nichts
ändern. Auch wenn die - verschieden hohen - beiderseitigen
Einkommen in der Ehe unverändert bleiben, verbessert sich
der Lebensstandard des Ehegatten mit dem geringeren Ein-
kommen.

Die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs der Ehe-
frau durch das Berufungsgericht findet danach in § 1579
Abs. 1 Nr. 1 BGB keine hinreichende Stütze; das ange-
fochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden.

4. Der Senat kann in der Sache nicht selbst ab-
schließend entscheiden. Das Berufungsgericht hat die
Differenz zwischen den Renteneinkommen der Parteien
- vor der rechtsfehlerhaften Anwendung des § 1579 Abs. 1
Nr. 1 BGB - nicht gleichmäßig verteilt, sondern den An-
teil der Ehefrau ohne nähere Begründung auf 3/7 bemessen.
Auch insoweit begegnet das Urteil rechtlichen Bedenken.

Wenn wie regelmäßig die Einkünfte der Ehegatten
nicht ausreichen, um ihren angemessenen Unterhaltsbedarf
in vollem Umfang zu befriedigen, müssen die vorhandenen
Mittel aufgeteilt werden. Es ist nicht zu beanstanden,
dieses in der Weise vorzunehmen, daß der Ehegatte mit
dem geringeren Einkommen einen Anteil an der Differenz
zwischen seinem und dem (höheren) Einkommen des anderen
Ehegatten erhält. Bei der Aufteilung ist indessen grund-
sätzlich jedem Ehegatten die Hälfte der verteilungsfähigen
Einkommensdifferenz zuzubilligen, denn beide nehmen am
ehelichen Lebensstandard in gleicher Weise teil (vgl.
BGH Urteil vom 13. Juni 1979 - IV ZR 189/77 - FamRZ 1979,
692, 694 zu §§ 58, 59 EheG; sowie Senatsurteile vom



10

10. Dezember 1980 - IVb ZR 534/80 - FamRZ 1980, 241,
vom 25. Februar 1981 - IVb ZR 543/80 - FamRZ 1981, 442,
444, vom 16. September 1981 - IVb ZR 674/80 - FamRZ 1981,
1165, 1166 und vom 7. April 1982 - IVb ZR 673/80 - FamRZ
1982, 579, 581). Abweichungen vom Grundsatz der hälftigen
Teilung hat der Senat gebilligt, wenn der Zuschlag zugunsten
des Unterhaltspflichtigen maßvoll geblieben und durch be-
sondere Gründe gerechtfertigt war. Die in den Richtsätzen
und Leitlinien der Oberlandesgerichte übliche Höherquot-
tierung zugunsten eines erwerbstätigen Ehegatten berück-
sichtigt den mit einer Berufsausübung verbundenen besonderen Aufwand und
trägt zugleich dazu bei, den Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu
erhalten (vgl. die oben genannten Urteile). Ist dagegen wie
im vorliegenden Fall der Unterhaltspflichtige aus dem Erwerbs-
leben bereits ausgeschieden, entfallen diese Gesichtspunkte
als Rechtfertigung für die Minderung der Unterhaltsquote
des Berechtigten.

Es bedarf einer erneuten tatrichterlichen Prüfung,
ob im vorliegenden Fall andere Gesichtspunkte gleichwohl
eine Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung
der Einkommensdifferenz zu rechtfertigen vermögen. In
diesem Zusammenhang kann dem Umstand Gewicht zukommen,
daß der Ehemann einen Teil der ihm zugerechneten Ein-
künfte nicht in bar erhält, ihm vielmehr Naturalleistungen



fiktiv zugerechnet werden, die er nicht in Anspruch nimmt. Auch die Frage des Selbstbehalts muß erneut tatrichterlich gewürdigt werden, wenn auf Grund der neuen Verhandlung eine höhere Unterhaltsleistung des Ehemannes in Betracht kommt als bisher angenommen.

Seidl

Portmann

Macke

Zysk

Nonnenkamp

